

Die Erziehung am Positiven setzt die Kritik des Negativen voraus. Das sind zwei Seiten eines Prozesses. In dem Maße, wie nach der Behauptung des Positiven gestrebt wird, muß auch das Negative in der Persönlichkeit der Verurteilten in Betracht gezogen, dürfen schlechte Fakten aus dem Leben des Kollektivs der Verurteilten und des einzelnen nicht totgeschwiegen werden. Dabei ist ein Mißbrauch der Kritik des Negativen unbedingt zu vermeiden.

So verpflichtet die Verwirklichung des Prinzips des Stützens auf das Positive die Erzieher, sowohl die positiven als auch die negativen Seiten des Kollektivs und auch jedes einzelnen Verurteilten genau zu kennen, negative Erscheinungen der Kritik zu unterwerfen und das Positive auf jede Art und Weise zu unterstützen.

8. Die Einheit, Übereinstimmung, Kontinuität und Folgerichtigkeit des pädagogischen Einwirkens

Verurteilte, die sich längere Zeit in einer Strafvollzugseinrichtung befinden, sind dem Einfluß vieler Erzieher unterworfen. Die Ergebnisse der Besserung und Umerziehung sind in vielem davon abhängig, ob das Erzieherkollektiv der Strafvollzugseinrichtung eine einheitliche Zielstrebigkeit in der Arbeit hat. Deshalb ist es ein sehr wichtiges Prinzip der Besserung und Umerziehung der Verurteilten, daß durch die Erzieher einheitliche Forderungen an die Verurteilten gestellt werden, es Gemeinsamkeit im Arbeitsstil und in der Kontinuität und Folgerichtigkeit der Arbeit gibt.

Die Übereinstimmung in der Tätigkeit des Erzieherkollektivs, der Partei- und Jugendorganisation der Strafvollzugseinrichtungen zeigt sich in einer einheitlichen, objektiven Einschätzung der Lage in dieser oder jener Vollzugseinrichtung, in der objektiven Einschätzung dieses oder jenes Erziehers, in der einheitlichen Auffassung über die zu lösenden Aufgaben bei der Besserung und Umerziehung der Verurteilten und im gemeinsamen aktiven Kampf für die Festigung der Rechtsordnung, um die Einhaltung des Regimes sowie die Erzielung hoher Produktionsergebnisse durch die Verurteilten.

Die zweite Seite des zu beachtenden Prinzips ist die Kontinuität und Folgerichtigkeit in den erzieherischen und organisatorischen Maßnahmen. Wenn auch die Verlegung von Verurteilten aus einer Brigade, Vollzugsabteilung oder Strafvollzugseinrichtung in eine andere nach Möglichkeit vermieden wird, läßt sie sich doch manchmal durch die Forderungen der Vollzugsbestimmungen nicht vermeiden; beispielsweise bei der unerläßlichen Überweisung eines böswilligen Verletzers des Regimes in eine andere Strafvollzugseinrichtung, in